

Berlin, 24.04.2017

**Stellungnahme
zum Referentenentwurf „Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhausstatistik-
Verordnung“**

Bereits aktuell besteht in Kliniken ein hoher Aufwand, die abgefragten Daten bereitzustellen. Bei Erweiterung der Erhebungsmerkmale muss daher darauf geachtet werden, dass das Informationsbedürfnis im angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht.

Zum o.g. Referentenentwurf sehen wir folgenden Änderungsbedarf:

1. § 1 Absatz 1 Nr. 1 KHStatV wird wie folgt geändert:

„Krankenhäuser, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sowie Nachsorgeeinrichtungen, ihre organisatorischen Einheiten, ihre personelle Besetzung und sachliche Ausstattung sowie ihre Leistungen,

Begründung:

Die Rehabilitationsdaten der Einrichtungen werden zurzeit analog der Krankenhausdaten aufgrund einer Statistikregelung im Krankenhausfinanzierungsgesetz KHG erhoben. Dabei wird nicht zwischen Vorsorge- und/oder Rehabilitationseinrichtung sowie Nachsorgeeinrichtung unterschieden.

Mit der Änderung kann die Datenerhebung differenziert nach Vorsorge- und Rehabilitations- sowie Nachsorgeeinrichtungen erfolgen.

2. § 3 KHStatV Satz 1 wird wie folgt geändert:

„2. Zulassung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Verträge nach § 111 oder § 111a, § 111c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung.“

„11. ärztliches und zahnärztliches Personal, gegliedert nach Geschlecht, ~~Geburtsjahr~~ und Beschäftigungsverhältnis, ...“

„12. Streichung des Geburtsjahres

„14. aus dem Krankenhaus mit mehr als 100 Betten oder der Vorsorge- und/oder Rehabilitationseinrichtung entlassene vollstationär behandelte Patientinnen und Patienten und Sterbefälle, ...“

Begründung:

Derzeit erfolgt keine Differenzierung nach Verträgen nach §§ 111, 111a, 111c SGB V und § 21 SGB IX. Mit der Änderung in Nr. 2 können Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen sowie Einrichtungen der Renten- und Unfallversicherung gesondert erfasst werden.

Die Erfassung und Übermittlung des Geburtsjahrs jedes einzelnen Klinikmitarbeiters halten wir für zu weitgehend und sollte gestrichen werden. Eine gemischte Einrichtung muss beispielsweise bereits aktuell die Daten desselben Mitarbeiters aufgeschlüsselt als Teilzeitanteile in den Teilfragebögen VR-G3 und KH-G3 bzw. VR-G4 und KH-G4 und zukünftig ambulant übermitteln. Zukünftig müsste darüber hinaus das Geburtsjahr für jeden dieser Bereiche erfasst und übermittelt werden. Diese redundante laufende Erhebung halten wir zur Einschätzung der Auswirkungen des demografischen Wandels für zu weitgehend.

Derzeit werden Diagnosedaten nur für Einrichtungen mit über 100 Betten erhoben. Die erhobenen Daten sind aufgrund vieler kleinerer Einrichtungen somit nur bedingt aussagekräftig. Mit der Änderung in Nr. 14 wird eine Vollerhebung für Vorsorge- und/oder Rehabilitationseinrichtungen erreicht.